

GESCHÄFTSORDNUNG

**Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
nach den EU-Produktharmonisierungsrechtsakten**

40005-05-E-DE

Herausgeber

© 1996 – 2019 DVGW CERT GmbH, Bonn

Dok.-Nr.: 40005-05-E-DE

5. Auflage, August 2019

DVGW CERT GmbH

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 15259

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Gabriele Schmidt, Dr. Joachim Rau

USt-IdNr.: DE254478164

Telefon: +49 (228) 91 88 888

Telefax: +49 (228) 91 88 993

info@dvgw-cert.com

www.dvgw-cert.com

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Reproduktion,
Mikroverfilmung, Speicherung auf elektronischen/optischen Medien
und jede andere Nutzung in Deutsch oder anderen Sprachen,
auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der DVGW
CERT GmbH, Bonn.

Inhalt

PRÄAMBEL	4
KAPITEL 1: ALLGEMEINES	
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
KAPITEL 2: KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN	
§ 3 Konformitätsbewertung	6
§ 4 Vertragsschluss	7
§ 5 Durchführung der Baumusterprüfung	7
§ 6 Durchführung der Überwachung	8
§ 7 Zertifikat	9
§ 8 Weitergabe von Informationen an Dritte, Geheimhaltung	10
§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten des Auftraggebers	10
§ 10 Kosten und Abrechnung	10
KAPITEL 3: EINSPRUCHSVERFAHREN UND BESCHWERDEN	
§ 11 Einspruchsverfahren	11
§ 12 Beschwerden	11
KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 13 Haftungsausschluss	12
§ 14 Salvatorische Klausel, Auslegung und Schriftform	12
§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache	13

Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach den EU-Produktharmonisierungsrechtsakten

→ PRÄAMBEL

Die DVGW CERT GmbH (**Auftragnehmer**) ist eine notifizierte Stelle im Sinne der europäischen Produktharmonisierungsrechtsakte. Sie nimmt im Auftrag verschiedener Wirtschaftsakteure die Aufgaben einer notifizierten Stelle wahr (wie z. B. die Baumusterprüfung und Überwachung). Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren, in die eine notifizierte Stelle eingebunden werden muss. Im Konformitätsbewertungsverfahren wird geprüft, ob das zu prüfende Produkt den Anforderungen der jeweils einschlägigen europäischen Richtlinien oder Verordnungen entspricht. Ein positiver Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens und die entsprechende Dokumentation durch ein Zertifikat

des Auftragnehmers ist u. a. die Grundlage für die Erstellung einer Konformitätserklärung und die Kennzeichnung des Produktes mit dem CE-Kennzeichen.

Der Auftragnehmer ist notifizierte Stelle nach der EU-Gasgeräteverordnung¹ (GAR), der EU-Heizkessel-Wirkungsgradrichtlinie² (BED), der EU-Druckgeräterichtlinie³ (PED) sowie der EU-Bauproduktenverordnung⁴ (CPR).

Diese Geschäftsordnung regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragenden Unternehmen (**Auftraggeber**) und dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung der o. g. Aufgaben.

→ KAPITEL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung findet Anwendung auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber hinsichtlich der Zertifizierung, Prüfung oder Überwachung von sämtlichen Produkten, die in den Anwendungsbereich der europäischen Rechtsakte bzw. ihrer nationalen Umsetzungsrechtsakte fallen, und für die der Auftragnehmer notifiziert ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Hersteller** ist jede juristische oder natürliche Person oder rechtsfähige Personengesellschaft (Unternehmen), die ein Produkt herstellt oder entwickelt oder herstellen lässt und es unter seinem Namen oder seiner Marke in der Europäischen Union vermarktet. Ein Einführer oder ein Händler gilt darüber hinaus als Hersteller, wenn er ein Produkt ausschließlich

¹ Verordnung (EU) 2016/426 des Rates vom 09.03.2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Stoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (EG-ABI. L 81/99 vom 09.03.2016).

² Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (EG-ABI. L 167 22.06.1992, geändert durch L 220 vom 30.08.1993).

³ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (EG-ABI. L 189/164 vom 15.05.2014).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EG-ABI. L 88 vom 04.04.2011).

- unter seinem Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt so verändert, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.
- (2) **Bevollmächtigter** ist jedes in der Europäischen Union ansässige Unternehmen, das von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Dies können auch der Einführer oder der Vertreiber sein.
- (3) **Einführer** ist jedes in der Europäischen Union ansässige Unternehmen, das ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union in Verkehr bringt.
- (4) **Vertreiber** ist jedes Unternehmen in der Lieferkette, das ein Produkt auf dem Markt bereitstellt mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.
- (5) **Baumusterprüfung** ist ein Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Auftragnehmer als notifizierte Stelle das Baumuster oder den technischen Entwurf des Produktes untersucht und prüft, ob das Produkt die geltenden Anforderungen der Rechtsvorschrift erfüllt.
- (6) **Baumuster** ist ein für die geplante Produktion repräsentatives Muster des vollständigen Produktes.
- (7) **Entwurfsprüfung** ist die Prüfung des Produktes anhand der technischen Unterlagen und zusätzlicher Nachweise des Produktes.
- (8) **Technische Unterlagen** sind zum Produkt gehörende Dokumente, die zur Bewertung eines Produktes auf seine Vereinbarkeit mit den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen mit herangezogen werden müssen. Die technischen Unterlagen können entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen insbesondere folgende Elemente enthalten: Eine allgemeine Beschreibung des Produktes, Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen und Baugruppen, Beschreibungen und Erläuterungen der Pläne, eine Aufstellung der angewandten Normen und technischen Spezifikationen, Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen, Prüfberichte.
- (9) **Überwachung** in der Produktionsphase ist ein Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, welche sich an die nach der Baumusterprüfung durchgeführte Zertifizierung anschließt und die regelmäßige Überwachung u. a. der Fertigungsstätten vorsieht. Der genaue Umfang der Überwachungsprüfungen ergibt sich jeweils aus den festgelegten Modulen des Beschlusses 768/2008/EG i.V.m. mit den jeweils für das Produkt anwendbaren Harmonisierungsrechtsakten (Module A2, C, C1, C2, D, D1, E, E, H, H1).
- (10) **Prüfgrundlagen** sind technische Regeln, die der Auftragnehmer seinen Prüfungen zu Grunde legt. Dies umfasst insbesondere gültige DIN-, EN- oder IEC/ISO-Normen, europäische Leitlinien bzw. andere veröffentlichte Regelwerke oder Zertifizierungsprogramme des Auftragnehmers.
- (11) **Zertifikat** ist die Bestätigung des positiven Abschlusses eines Schrittes des Konformitätsbewertungsverfahrens. Die Gültigkeit des Zertifikates kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (12) **Fertigungsstätte** ist der Ort, an dem die Fertigung des Produktes erfolgt. Hierzu zählen auch Fertigungsstätten von Komponenten.
- (13) **Produkt** ist das Ergebnis eines Fertigungsprozesses einschließlich dazugehöriger Typen und Varianten einer Baureihe, für die derselbe Hersteller verantwortlich ist. Typen einer Baureihe unterscheiden sich voneinander durch ein bestimmtes technisches Merkmal und sind hinsichtlich ihrer sonstigen Konstruktionsmerkmale identisch. Es handelt sich um dasselbe Produkt, wenn lediglich die Modellbezeichnung (z.B. durch einen Vertreiber) geändert wird.

- (14) **Komponenten** sind dazu bestimmt, um in andere Produkte eingebaut zu werden.
- (15) **Wesentliche Nichtkonformität** ist jede Abweichung von den Anforderungen der Prüfgrundlagen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den sicherheitstechnischen, hygienischen oder funktions-technischen Zustand eines Produktes hat und dadurch Defizite hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit, der Leistungsfähigkeit oder der Umweltverträglichkeit nach sich zieht.
- (16) **Nichtkonformität** ist jede Abweichung von den Anforderungen der Prüfgrundlagen, die keine wesentliche Nichtkonformität darstellt.
- (17) **Einspruch** ist die Stellungnahme des Auftraggebers zu Entscheidungen des Auftragnehmers im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens.



KAPITEL 2: KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN

§ 3 Konformitätsbewertung

- (1) Die Konformitätsbewertung wird im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens vorgenommen. Die Aufgaben des Auftragnehmers in einem Konformitätsbewertungsverfahren untergliedern sich in der Regel in eine Baumusterprüfung und die Überwachung in der Produktionsphase oder die Auditierung im Rahmen eines QS-Systems.
- (2) Ein Konformitätsbewertungsverfahren bezieht sich auf ein oder mehrere Produkte.
- (3) Ein neues Verfahren muss durchgeführt werden, wenn Komponenten, Werkstoffe, die Betriebssystemsoftware, die Konstruktion oder die Fertigungsweise des Produktes geändert wird oder Prüfgrundlagen geändert bzw. neu gefasst wurden. Dies gilt nicht, wenn die Komponenten oder die Betriebssystemsoftware bereits im Rahmen der Baumusterprüfung geprüft wurden, wenn diese isoliert durch den Auftragnehmer geprüft wurden oder wenn der Austausch in den Prüfgrundlagen vorgesehen ist.
- (4) Der Auftragnehmer beginnt frühestens mit der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen wurde.
- (5) Der Auftragnehmer überwacht durch die im zutreffenden Produktrechtsakt vorgesehenen bzw. festgelegten Module und entsprechend dem vom Auftraggeber gewählten Verfahren die Konformität der gefertigten Produkte mit dem geprüften Baumuster.
- (6) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer Zugang zu sämtlichen Fertigungsstätten, Unterlagen und Personal erhält. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber sich den Fertigungsstätten eines Dritten bedient.
- (7) Der Auftraggeber akzeptiert die Teilnahme von Beobachtern z.B. von Begutachtern der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der notifizierenden Stellen des Auftragnehmers. Die Kosten für die Teilnahme von Beobachtern trägt der Auftragnehmer.
- (8) Der Auftragnehmer führt das Konformitätsbewertungsverfahren nach Maßgabe der für das zu prüfende Produkt anwendbaren europäischen Harmonisierungsrechtsakten durch, sofern er für diese notifiziert ist.
- (9) Nach dem positiven Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Zertifikat nach § 7.

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber teilt sein Interesse an einer Auftragserteilung an den Auftragnehmer mit, indem er das zutreffende Antragsformular vollständig ausfüllt und einschließlich der auf dem Antragsformular aufgeführten Unterlagen beim Auftragnehmer einreicht. Antragsformulare für die verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Auftragnehmers (www.dvgw-cert.com) abrufbar und sind über das Servicecenter des Auftragnehmers erhältlich.
- (2) Der Auftraggeber kann der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sein.
- (3) Nach dem Eingang der Antragsunterlagen prüft der Auftragnehmer den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität. Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Prüfung fest, dass der Antrag unvollständig oder nicht plausibel ist, weist er den Auftraggeber darauf hin und ermöglicht ihm die Nachreichung oder Präzisierung seines Antrages.
- (4) Der Auftragnehmer hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Er lehnt den Antrag insbesondere ab, wenn
 1. für das Produkt keine anwendbaren Prüfgrundlagen bestehen und/oder wenn keine Prüflaboratorien entsprechend § 5 zur Verfügung stehen, oder
 2. der Auftraggeber für dasselbe Produkt bereits bei einer anderen notifizierten Stelle innerhalb der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum ein Konformitätsbewertungsverfahren eingeleitet hat, oder
 3. der Antragssteller kein Auftraggeber im Sinne des Absatzes 2 sein kann oder
 4. sich der Auftraggeber mit Forderungen aus einem früheren Auftrag im Zahlungsverzug befindet oder
 5. offensichtlich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (z.B. Patent- oder Urheberrechtsverletzung) vorliegt.
- (5) Entscheidet sich der Auftragnehmer den Antrag anzunehmen, erteilt er ein Aktenzeichen für das Konformitätsbewertungsverfahren und übermittelt dem Auftraggeber eine unterschriebene Auftragsbestätigung, durch die der zugrundeliegende Vertrag zustande kommt. In der Auftragsbestätigung legt der Auftragnehmer das anzuwendende Prüfprogramm fest.
- (6) Bestandteile des Vertrages werden die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Bedingungen, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die durch die EU-Produktharmonisierungsrechtsakte getroffenen Regelungen sowie alle übrigen, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen einschließlich der anerkannten Regeln der Technik.

§ 5 Durchführung der Baumusterprüfung

- (1) Die Baumusterprüfung wird anhand eines Baumusters, technischer Unterlagen und sonstiger Nachweise vorgenommen. Der Auftragnehmer wählt repräsentative Muster aus. Der Auftragnehmer kann bei Bedarf weitere Muster nachfordern.
- (2) Den Ort der Prüfungen stimmen die Vertragsparteien im Vorfeld miteinander ab, falls dieser vom Standort der beauftragten Stelle (Prüflaboratorium) abweicht.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen kann ein Unterauftragnehmer (insbesondere ein Prüflaboratorium) herangezogen werden. Dessen Beauftragung erfolgt entsprechend den weiteren Auftragsvereinbarungen entweder durch den Auftragnehmer oder durch den Auftraggeber. Für die Beauftragung der Prüfung durch den Auftraggeber an einen Unterauftrag-

nehmer ist die Zustimmung des Auftragnehmers (DVGW CERT GmbH) erforderlich. Der Auftragnehmer hat das Recht, hierbei durch entsprechende Auflagen, Bedingungen oder andere Maßnahmen gegenüber dem Unterauftragnehmer oder dem Auftraggeber sicherzustellen, dass bei der Unterauftragsvergabe die sich aus der Notifizierung ergebenden Anforderungen erfüllt werden.

- (4) Der Auftragnehmer führt die Prüfung grundsätzlich vollständig durch. Ausnahmsweise können Prüfberichte, die der Auftraggeber beibringt, verwendet werden, wenn
1. die die Prüfung durchführende Stelle (i.d.R. ein Prüflaboratorium) herstellerunabhängig ist und zum Zeitpunkt der Prüfung über eine europäisch anerkannte Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17025 verfügt und die Prüfung im Anwendungsbereich der Akkreditierung erfolgte,
 2. das Prüflaboratorium im Notifizierungsbescheid des Auftragnehmers aufgeführt ist oder über eine eigene Notifizierung im entsprechenden Rechtsrahmen verfügt,
 3. nachgewiesen wird, dass das Produkt seit der letzten Prüfung nicht verändert wurde,
 4. sich die Prüfgrundlagen seit der Antragsstellung nicht geändert haben und
 5. der Prüfbericht alle Angaben enthält, die üblicherweise in den technischen Unterlagen enthalten sind.

Der Auftragnehmer entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 5 vorliegen und die Prüfberichte, die der Auftraggeber beibringt, angenommen werden können.

- (5) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfbericht ausgestellt.
- (6) Entspricht das Produkt den Anforderungen der jeweils einschlägigen EU-Produktharmonisierungsrechtsakten, erhält der Auftraggeber ein Zertifikat.

Andernfalls verweigert der Auftragnehmer die Erteilung des Zertifikates und begründet dem Auftraggeber seine Entscheidung schriftlich in nachvollziehbarer Weise.

§ 6 Durchführung der Überwachung

- (1) Falls die jeweils einschlägigen Produktrechtsakte kein bestimmtes Überwachungsverfahren vorschreiben, kann der Auftraggeber zwischen den verschiedenen Überwachungsverfahren der Module A2, C, C1, C2, D, D1, E, E1, H, H1 nach Maßgabe des Beschlusses 768/2008/EG wählen.

Die Fristen für die Wiederholung der Überwachung sind für die jeweiligen Module in den jeweils für das Produkt einschlägigen Produktrechtsakten festgelegt. Je nach Modul beträgt die Überwachungsfrist zwischen ein und zwei Jahren.

- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über eine Produktionseinstellung zu informieren. Stehen aufgrund einer vorübergehenden Produktionseinstellung zum Zeitpunkt der durchzuführenden Überwachung keine Prüfgegenstände zur Verfügung, kann der Auftragnehmer die Überwachungsfrist im Einzelfall anpassen. Die Überwachung der Fertigungsstätte ist grundsätzlich auch in diesem Fall durchzuführen und zu dokumentieren. Für die Einhaltung der Überwachungsfristen gilt § 7, Absatz 4 auch dann, wenn keine Produktion stattfindet.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über die Wiederaufnahme der Produktion zu informieren und die Überwachung innerhalb von vier Monaten nach der Wiederaufnahme der Produktion nachzuholen.

- (4) Im Rahmen der Überwachung ist der Auftragnehmer berechtigt, sich eines Unterauftragnehmers (insbesondere eines Prüflaboratoriums oder Auditors) zu bedienen. Der Auftragnehmer hat das Recht, hierbei durch entsprechende Auflagen, Bedingungen oder andere Maßnahmen gegenüber dem Unterauftragnehmer oder dem Auftraggeber sicherzustellen, dass bei der Unterauftragsvergabe die sich aus der Notifizierung ergebenden Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Zwecke der Überwachung unangemeldete Besichtigungen durchzuführen und dabei ggf. Produktprüfungen durchzuführen.
- (6) Die Überwachung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (3) Während der Gültigkeit des Zertifikats ist der Auftraggeber befugt, das Zertifikat zu nutzen und mit dem Zertifikat zu werben, sofern sich aus diesem Paragraphen nichts Anderes ergibt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit dem Auftragnehmer eine gesondert abzuschließende Lizenzbestimmung über die Nutzung des Zertifizierungszeichens des Auftragnehmers abzuschließen.
- (4) Das Zertifikat erlischt im Sinne dieser Geschäftsordnung, wenn:
1. die unter Absatz 2 benannte Gültigkeit abgelaufen ist,
 2. es durch ein neues Zertifikat ersetzt wird,
 3. die Überwachungsfristen nach § 6 um mehr als ein Jahr überschritten wurden,
 4. die Durchführung der Überwachung durch den Auftraggeber nicht ermöglicht wird oder
 5. andere wesentliche Anforderungen dieser Geschäftsordnung nicht erfüllt werden.

§ 7 Zertifikat

- (1) Für das Produkt wird ein Zertifikat auf den Namen des Herstellers ausgestellt. Der Auftraggeber kann beantragen, für verschiedene Firmen, Modellbezeichnungen oder Markennamen ein Beiblatt zum Zertifikat zu bekommen. Ein Beiblatt wird im Anwendungsbereich der PED nicht erteilt.
- Ändert der Hersteller seinen Namen, seine Anschrift oder Modell-/Produktbezeichnungen, muss der Auftraggeber beantragen, das Zertifikat bzw. Beiblatt zum Zertifikat entsprechend umschreiben zu lassen.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikates ergibt sich aus dem jeweiligen Produktharmonisierungsrechtsakt. Die Umschreibung eines Zertifikates auf einen geänderten Namen, Anschrift oder Modell-/Produktbezeichnungen verlängert die Gültigkeit nicht.
- (5) Der Auftragnehmer kann über eine Aussetzung oder Änderung des Zertifikates entscheiden, wenn der begründete Verdacht einer wesentlichen Nichtkonformität besteht und/oder die Frist zur Vorlage des Überwachungsnachweises um 90 Tage überschritten worden ist und/oder andere wesentliche Anforderungen dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden. Der Auftraggeber verliert vorübergehend das Recht zur Nutzung des Zertifikates, wenn es vom Auftragnehmer ausgesetzt wurde. Die Aussetzung wegen wesentlicher Nichtkonformität oder Überschreiten der Überwachungsfrist wird aufgehoben, wenn der Auftraggeber innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung die Einhaltung der betroffenen Anforderungen nachweisen kann. Spätestens nach 365 Tagen führt die Aussetzung zum Erlöschen des Zertifikates.

- (6) Das Erlöschen eines Zertifikats nach § 7 Absatz 4 und das Aussetzen eines Zertifikats nach § 7 Absatz 5 wird von der Einlegung eines Einspruchs nach § 11 nicht berührt. Erlischt das Zertifikat oder wird es ausgesetzt, verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Bezugnahmen auf die Zertifizierung insbesondere bei der Produktkennzeichnung, in Werbematerialien oder in Kommunikationsschreiben zu unterlassen.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat nicht in einer Weise zu verwenden, die den Auftragnehmer in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerung über die Zertifizierung zu treffen, die der Auftragnehmer als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- (8) Zur Weiterführung der Zertifizierung ist vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates ein neues Konformitätsbewertungsverfahren vom Auftraggeber beim Auftragnehmer zu beantragen.

§ 8 Weitergabe von Informationen an Dritte, Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erkenntnisse, die er im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens erlangt, an die zuständigen Behörden weiterzugeben, sofern er gesetzlich hierzu verpflichtet ist.
- (2) Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis, in das alle Produkte aufgenommen werden, für die gültige Zertifikate des Auftragnehmers bestehen und die von ihm überwacht werden. Das Verzeichnis wird auf der Homepage des Auftragnehmers veröffentlicht. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
- (3) Der Auftragnehmer veröffentlicht die Aussetzung oder das Erlöschen nach § 7 Absatz 4 und Absatz 5 eines Zertifikates auf seiner Homepage und kommt seiner Informationspflicht gem. den Rechtsakten

nach. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

- (4) Erkenntnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens erlangt, behandelt er vertraulich.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer während der Gültigkeit des Zertifikats über Änderungen im Hinblick auf das Produkt oder das Qualitätssicherungssystem, seines Namens, seiner Anschrift oder Modell-/Produktbezeichnungen zu informieren.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Register über Beschwerden zu führen, die bei ihm über das zertifizierte Produkt eingehen. Dieses Register übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf dessen Anfrage.
- (3) Bei begründetem Verdacht auf eine Nichtkonformität ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, eine erneute Baumusterprüfung durchführen zu lassen, die auch als Teilprüfung durchgeführt werden kann (Nachprüfung).

§ 10 Kosten und Abrechnung

- (1) Die Kosten des Konformitätsbewertungsverfahrens richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Entgeltliste des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält die aktuelle Entgeltliste jederzeit auf Anforderung vom Servicecenter des Auftragnehmers, telefonisch zu erreichen unter +49 (228) 9188 888 oder info-produkte@dvgw-cert.com.

- (2) Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Leistungen eines Unterauftragnehmers (z. B. Prüflaboratorien) anfallen, werden entweder durch den Auftragnehmer oder gesondert durch den jeweiligen Unterauftragnehmer abgerechnet.
- (3) Das Entgelt wird für die Tätigkeiten des Auftragnehmers im Konformitätsbewertungsverfahren erhoben. Der Auftragnehmer behält sich vor, Teile seines Entgelts bereits unmittelbar nach Vertragsabschluss in Rechnung zu stellen.
- (4) Zusätzlich zu den Kosten nach Absatz 1 und Absatz 2 erhebt der Auftragnehmer für die zum 1. Januar eines Kalenderjahres gültigen und ausgesetzten Zertifikate eine Registrierungspauschale. Die Höhe der Registrierungspauschale ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Entgeltliste.
- (5) Der Auftragnehmer rechnet die vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelte ab. Die Forderungen sind mit Zugang der Rechnung fällig.
- (6) Zusätzlich zu den Kosten nach Absatz 1 und Absatz 2 können Kosten für eine Nachprüfung anfallen. Die Kosten einer Nachprüfung im Sinne des § 9 Abs. 3 trägt der Auftraggeber, wenn die Prüfung die Nichtkonformität bestätigt. Dasselbe gilt, wenn eine unangemeldete Überwachung nach § 6 Abs. 4 auf den begründeten Verdacht einer Nichtkonformität zurückgeht und sich die Nichtkonformität durch die Überwachung bestätigt.



KAPITEL 3: EINSPRUCHSVERFAHREN UND BESCHWERDEN

§ 11 Einspruchsverfahren

- (1) Der Auftraggeber kann gegen die Entscheidung des Auftragnehmers über die Erteilung, Nichterteilung oder Aufrechterhaltung eines Zertifikats Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Entscheidung nach Absatz 1 einzulegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Einspruchs. Auf Verlangen des Auftraggebers wird bei der Entscheidung ein Schlichtungsausschuss eingesetzt. Die Kosten, die durch den Einsatz des Schlichtungsausschusses entstehen, trägt der Auftraggeber, wenn sich der Einspruch als unzulässig oder unbegründet erweist.

§ 12 Beschwerden

- (1) Der Auftragnehmer hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Beschwerden können dem Auftragnehmer auf beliebigem Wege zur Kenntnis gegeben werden. Der Auftragnehmer hat auf seiner Homepage ein Beschwerdeformular hinterlegt, das für Beschwerden genutzt werden kann.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm mitgeteilte Beschwerden zu untersuchen sowie Aufzeichnungen zu allen Beschwerden aufzubewahren.

➔ KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei der Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens (Baumusterprüfung, Überwachung) und die Erteilung des Zertifikats sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit der Auftragnehmer gemäß § 13 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge der Mangelhaftigkeit bzw. der Fehlerhaftigkeit des Konformitätsbewertungsverfahrens oder des Zertifikats sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens bzw. des Zertifikats typischerweise zu erwarten sind.

mungsgemäßer Verwendung der Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens bzw. des Zertifikats typischerweise zu erwarten sind.

- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (5) Die Einschränkungen dieses § 13 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 14 Salvatorische Klausel, Auslegung und Schriftform

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge der Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

- (2) Die in § 4 Absatz 6 aufgeführten leistungsbeschreibenden Vertragsbestandteile gelten im Sinne einer einheitlichen Leistungsbeschreibung. Sollten sich zwischen den Vertragsbestandteilen tatsächliche oder scheinbare Widersprüche zeigen, ist der Vertrag zunächst unter Berücksichtigung der Präambel auszulegen. Bleiben danach Widersprüche bestehen, so gilt im Zweifel die konkretere Leistungsbeschreibung vor der weniger konkreten Leistungsbeschreibung. Wenn dies zu keinem Ergebnis führt, gelten die Vertragsbestandteile in der in § 4 Absatz 6 aufgeführten Reihenfolge entsprechenden Rangfolge.
- (3) Ergänzungen oder Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Absatzes.

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache

- (1) Gerichtsstand ist Bonn.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Zertifikate werden auf Deutsch erteilt, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.